

## Merkblatt

### Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen bei erlegten Wildschweinen und Dachsen sowie zur Kennzeichnung dieser erlegten Tiere

#### Allgemeines

Das Fleisch von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, muss grundsätzlich von einer amtlichen Trichinenuntersuchungsstelle (Trichinenlabor) auf Trichinen untersucht werden, wenn es für den Verzehr bestimmt ist. Es muss eine amtliche Probenentnahme am Erlegeort des Tiers oder am Wohnort der Jägerin oder des Jägers erfolgen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, kann die Entnahme der Proben zur Untersuchung auf Trichinen durch den Kreis Herford auf eine Jägerin oder einen Jäger übertragen werden.

#### Welche Voraussetzungen müssen für die Übertragung der Probenahme erfüllt sein?

Einer Jägerin oder einem Jäger kann die Probenahme bei Vorliegen folgender Voraussetzungen übertragen werden:

- der Hauptwohnsitz der Jägerin oder des Jägers liegt im Kreis Herford **und**
- es kann die Teilnahme an einer Schulung zur kundigen Jägerin bzw. zum kundigen Jäger nach der Verordnung (EG) Nummer 852/2004 beziehungsweise Anhang III Abschnitt IV Kapitel 1 Nummer 4 der Verordnung (EG) 853/2004 nachgewiesen werden **und**
- es kann die Teilnahme an einer Schulung für die Entnahme von Trichinenproben nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMÜV) nachgewiesen werden **und**
- es liegt ein gültiger Jahresjagdschein vor

#### Wie und durch wen erfolgt die Übertragung der Probenahme?

Die Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen erfolgt auf Antrag der Jägerin oder des Jägers durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Herford in Form eines gebührenpflichtigen Bescheides.

#### In welchen Fällen dürfen die Proben entnommen werden?

Jägerinnen und Jäger können, wenn diesen durch förmlichen Bescheid die Entnahme der Proben zur Untersuchung auf Trichinen genehmigt worden ist, bei Wildschweinen und Dachsen, eine Trichinenprobenentnahme selbst vornehmen, wenn:

- das Wild durch die beauftragte Jägerin oder den beauftragten Jäger selbst erlegt wurde (Ausnahme dürfen Proben auch von Wildschweinen und Dachsen entnommen werden, die von anderen Jägerinnen oder Jägern erlegt wurden, sofern die probennehmende Person die Verantwortung für den Verbleib des Wildes trägt; bspw. bei einer Drückjagd, Ansitzjagd oder Revierpachtgemeinschaft. Die Probennahme im Sinne einer Dienstleistung ist jedoch nicht erlaubt!)
- Wildmarken und Wildursprungsscheine für das Wild vorliegen

- das Fleisch des Tieres für den Eigenbedarf verwendet oder das Fleisch in geringen Mengen (max. eine Tagesstrecke) an einen Endverbraucher oder einen nahe gelegenen Einzelhandelsbetrieb (z.B. eine Gaststätte im Umkreis von max. 100 km) abgegeben werden soll.

Fleisch von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, bei denen bedenkliche Merkmale festgestellt werden oder welches an den Wildhandel abgegeben wird, unterliegt der amtlichen Fleischuntersuchung. In diesen Fällen sind Jägerinnen und Jäger nicht berechtigt, die Trichinenproben selbst zu entnehmen.

Unfallwild und Fallwild, das nicht durch Erlegen nach jagdrechtlicher Vorschrift (Schusswaffe, kalte Waffe) getötet wurde, darf nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

### **Welche Pflichten sind von der Probenehmerin/ dem-Probenehmer zu erfüllen?**

- Es ist eine Probenmenge von mindestens 50g an den Prädilektionsstellen (Zwerchfellpfeiler, Unterarmmuskulatur, ev. Zunge) zu nehmen.
- Die Probe ist in einem dicht verschlossenen Behältnis eventuell gekühlt, keinesfalls gefroren zu lagern und zu transportieren.
- Der Tierkörper der erlegten Tiere ist mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
- Die Nummer der Wildmarke ist von der Jägerin/ dem Jäger auf dem Wildursprungsschein einzutragen und auch auf der Probenverpackung zu vermerken.
- Der Wildursprungsschein (inkl. aller Durchschriften) muss unbedingt vollständig, deutlich leserlich und korrekt ausgefüllt werden und mit der Probe zusammen im Trichinenlabor abgegeben werden. Die Angaben der Jägerin/ des Jägers beziehen sich auf die beauftragte Jägerin/ den beauftragten Jäger, die/der die Probe entnommen hat und die Verantwortung für die Untersuchungspflicht auf Trichinen trägt. Das Original des Wildursprungsscheines verbleibt im Trichinenlabor, die Jägerin/ der Jäger erhält die Durchschriften. Die erste Durchschrift verbleibt bei einer Abgabe am Stück. Die zweite Durchschrift hat die Jägerin/ der Jäger zwei Jahre lang aufzubewahren.
- Die beauftragte Jägerin/ der beauftragte Jäger ist grundsätzlich dazu verpflichtet, den Transport der Probe zu einem Trichinenlabor am Erlegeort oder an seinem Wohnort zu organisieren.
- Bei der Abgabe der Probe ist im Trichinenlabor die amtliche Genehmigung für die Trichinenprobenentnahme sowie der gültige Jahresjagdschein der beauftragten Jägerin/ des beauftragten Jägers vorzulegen.
- Die beauftragte Jägerin/ der beauftragte Jäger trägt die Verantwortung für den zu untersuchenden Wildkörper. Das Stück muss bis zum Abschluss der Untersuchung bei der beauftragten Jägerin/ dem beauftragten Jäger verbleiben und darf erst nach dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses an Dritte weitergegeben oder für den Eigenbedarf genutzt werden.
- Der Zeitpunkt der Verfügbarkeit wird bei der Probenabgabe auf dem Wildursprungsschein vermerkt. Bei negativen Ergebnissen erfolgt keine weitere Befundmitteilung. Bei positiven und fraglichen Ergebnissen erfolgt ein sofortiger Anruf des Trichinenuntersuchungslabors verbunden mit einer sofortigen Beschlagnahme des Tierkörpers.

## **Wo und wann können Trichinenproben abgegeben werden?**

Im Kreis Herford können die Proben beim Trichinenlabor im Schlachthof der Gebr. Gocksch KG, Füllenbruchstraße 179, 32051 Herford an folgenden Tagen abgegeben werden:

Mo, Di, Do, Fr, 7:00 -12:00

Tel.: 05221/33320

Fax: 05221/13171619

E-Mail: r.lehnen@kreis-herford.de

h.brutlach@Kreis-Herford.de

t.kreylos@Kreis-Herford.de

g.busse@kreis-herford.de

e.mertens@kreis-herford.de

## **Wie sind Wildursprungsscheine und Wildmarken zu verwenden?**

Die Abgabe von Wildursprungsscheinen und Wildmarken erfolgt im Kreis Herford an Jagd Ausübungsberechtigte (= Revierinhaberinnen/ Revierinhaber oder Revierpächterinnen/ Revierpächter) mit Revier im Kreis Herford sowie an Jägerinnen und Jäger, die ihren Wohnsitz im Kreis Herford haben und eine Erlaubnis zur Entnahme von Trichinenproben besitzen.

Durch den Kreis Herford wird dokumentiert, welche Anzahl von Wildursprungsscheinen und welche Nummernfolge von Wildmarken an welche Personen abgegeben wurden.

An jedem Tierkörper ist eine von der zuständigen Behörde ausgegebene, nicht wieder verwendbare, länderspezifisch gekennzeichnete, nummerierte Wildmarke anzubringen. Die Marke ist im Bereich des Rippenbogens an dem Tierkörper anzubringen.

Das Original des Wildursprungsscheines verbleibt im Trichinenlabor. Bis zur Bekanntgabe des Trichinenuntersuchungsergebnisses muss die Wildmarke am Tierkörper verbleiben. Nachfolgend ist die Wildmarke z.B. nach dem Zerlegen, in einem Zusammenhang mit der dazugehörigen Durchschrift des Wildursprungsscheins aufzubewahren. Wildursprungsschein und Wildmarken sind zwei Jahre nach dem Erlegen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Das erlegte Wildfleisch darf nur im eigenen Haushalt verwendet werden oder in kleinen Mengen abgegeben werden. Das Fleisch darf nicht in EG-zugelassene Betriebe oder in den Großhandelsbereich gelangen. Bei der Abgabe von Wildfleisch ist eine Durchschrift des Wildursprungsscheins dem Empfänger mitzugeben. Es ist zu dokumentieren, welches Tier mit welcher Wildmarkennummer an wen bzw. welchen Betrieb (Name und Anschrift) abgegeben wurde.